TOP 75:

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 397/20

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr in nationales Recht.

Zur Umsetzung wird die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung an die geänderten Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich der höchstzulässigen Abmessungen und Gesamtgewichte für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen angepasst. In diesem Zuge werden die Vorschriften zum Schutz der Insassen von land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, insbesondere von Zugmaschinen, angepasst.

Im Rahmen der Gleichstellung wird die nationale Ausrüstungspflicht mit analogen Fahrtenschreibern auch für bereits vor dem 1. Januar 2013 zugelassene Fahrzeuge aufgehoben.

Zudem erfolgen Änderungen hinsichtlich der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen sowie der Zusammensetzung des Kontrollbeirates der Zentralen Stelle. Ferner werden für Verstöße, die im Zusammenhang mit Änderungen am Fahrzeug stehen, welche zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen, Bußgeldregelsätze in die Bußgeldkatalog-Verordnung neu aufgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Maßgaben zuzustimmen.

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt zunächst eine Reihe von zum Teil technischen Änderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, darunter auch Änderungen mit dem Ziel der Klarstellung des Regelwerks. So ist er etwa der Auffassung, dass der Berechtigungskreis für Untersuchungen und Sicherheitsprüfungen von Kraftfahrzeugen um amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer erweitert werden sollte. Zudem müsse auch die Zuständigkeitsregelung für die Prüfung der Inbetriebnahme von Fahrzeugen ergänzt werden. Weitere von ihm vorgeschlagene Maßgaben betreffen unter anderem Regelungen über die Datenübermittlung und Meldepflichten an das Kraftfahrt-Bundesamt sowie die Einführung entsprechender Übergangsvorschriften zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** möchte unter anderem sichergestellt sehen, dass die Vorschriften über die Ausnahmen für Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, etwa hinsichtlich der Fahrzeugbreite und der Mitnahme von Anhängern zur Güterbeförderung ergänzt werden.

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** haben sich darüber hinaus eingehend mit der Bußgeldkatalog-Verordnung und dem durch die – im Vollzug ausgesetzte – Änderungsverordnung vom 20. April 2020 (BR-Drucksache 591/19) bewirkten Sachstand befasst. Hintergrund sind rechtliche Bedenken gegen die Eingangsformel der Änderungsverordnung.

Der **Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen, den Bußgeldkatalog in der Fassung der Verordnung vom 20. April 2020 im Wesentlichen erneut zu erlassen, schlagen aber darüber hinaus Änderungen einiger Bestimmungen vor. Diese betreffen Sanktionen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 21 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften und 26 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften. Hier sollen Bußgeld-

regelungen verschärft und die Voraussetzungen für Fahrverbote modifiziert werden, so dass Fahrverbote bei Geschwindigkeitsüberschreitungen etwa an Gefahrstellen auf Autobahnen oder Schulen und Kindergärten sowie im Wiederholungsfall möglich sein können.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** schlägt dagegen vor, zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit den gesamten Inhalt des Artikels 3 der Verordnung vom 20. April 2020 unverändert in Verbindung mit einer rechtsförmlich korrekten Eingangsformel zu erlassen. Dies sei aus Umweltschutz- und Klimaschutzgründen geboten und flankiere die Anstrengungen vieler Kommunen zur Verlagerung der Verkehre auf umweltverträgliche Verkehrsträger, wie den nicht motorisierten Verkehr und den Öffentlichen Personennahverkehr.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 397/1/20** ersichtlich.